

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Maschinenbau/Produktionstechnik und -management, B.Eng.
Hochschule:	Hochschule Pforzheim - Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht
Standort:	Pforzheim
Datum:	04.06.2020
Akkreditierungsfrist:	01.04.2021 - 31.03.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Studienstruktur und Studiendauer der Variante des kooperativen Studienmodells "StudiumPLUS" müssen in der Studien- und Prüfungsordnung verankert werden. (§ 3 Abs. 2 StAkkrVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Großen und Ganzen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates an einer Stelle nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Auf Seite 21 des Prüfberichts wird konstatiert, dass für das kooperative Studienmodell "die gleiche Studien- und Prüfungsordnung wie in den Bachelorstudiengängen gilt". Der Akkreditierungsrat stellt daraufhin fest, dass diese Variante in der Tat lediglich in den Antragsunterlagen beschrieben, jedoch

nicht in der Studien- und Prüfungsordnung verankert ist. Aufgrund der im Vergleich zur Vollzeitvariante unterschiedlichen Studienstruktur und -dauer ist dies gemäß § 3 Abs. 2 StAkkrVO nachzuholen.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Der Akkreditierungsrat gibt zwei ergänzende Hinweise:

- Der Studiengang wird in einer Vollzeitvariante mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern und in der Variante des kooperativen Studienmodells „StudiumPLUS“ angeboten. In der Variante „StudiumPLUS“ absolvieren die Studierenden parallel eine betriebliche Ausbildung, wodurch die Regelstudienzeit des Programms gemäß S. 21 des Akkreditierungsberichts auf 10 Semestern gestreckt wird. Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass diese Variante ursprünglich als „dual“ beworben wurde und auf den Hinweis der Gutachter, dass die Dualdefinition gemäß § 12 Abs. 6 StAkkrVO nicht erfüllt ist, in kooperatives Studienmodell „StudiumPLUS“ umbenannt wurde. Der Akkreditierungsrat begrüßt diesen Schritt ausdrücklich und bestätigt, dass diese Variante keinen dualen Studiengang i.S. der Studienakkreditierungsverordnung darstellt.
- Der Akkreditierungsrat betrachtet den § 12 Abs. 6 StAkkrVO – besonderer Profilanpruch – entgegen dem Akkreditierungsbericht als einschlägig für die Variante StudiumPLUS. Diese Variante wird zwar an anderen Stellen im Akkreditierungsbericht verschiedentlich erwähnt, aber v. a. hinsichtlich Studienorganisation, Studierbarkeit und vertraglicher Einbindung der Kooperationspartner auch dort nicht in der wünschenswerten Eindeutigkeit bewertet. Da diese Variante neu eingeführt werden soll und sich auf Basis der Antragsunterlagen keine Hinweise auf strukturelle Mängel ergeben, sieht der Akkreditierungsrat allerdings keinen weiteren Handlungsbedarf. Er erwartet aber, dass das kooperative Studienmodell anlässlich der nächsten Reakkreditierung auf Basis der bis dahin liegenden Erfahrungswerte umfassend bewertet wird.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Reakkreditierung des Studiengangs deutlich vor Ablauf der Akkreditierungsfrist am 30.09.2021 beantragt wurde. Bei einer Reakkreditierung handelt es sich gemäß der Begründung zu § 26 Abs. 2 Satz 2 Satz 1 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung um „eine weitere Akkreditierung, die sich ohne Unterbrechung an den Geltungszeitraum einer Erstakkreditierung anschließt“. Da der Akkreditierungsrat auch bei Reakkreditierungen großen Wert auf die Aktualität der Akkreditierungsentscheidung legt und sich kein unverhältnismäßig langer Zeitraum für die Reakkreditierung ergeben soll, beginnt der neue Akkreditierungszeitraum analog zu den Regelungen in § 26 Abs. 1 Satz 1 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung jedoch spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters, in diesem Fall am 01.04.2021.